

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Klimaschutz und Gesundheit". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Klimaschutz und Gesundheit e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock. Er kann weltweit lokale Regionalbüros betreiben.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Klima- und Umweltschutz, die Förderung aller der Gesundheit des Menschen bzw. der Erhaltung seiner volkswirtschaftlichen Leistungskraft und die Erhaltung seiner gesunden Umwelt dienenden Maßnahmen unter strenger Beachtung ressourcenschonender Maßgaben. Darüber hinaus nimmt der Verein die Interessen der Verbraucher wahr.
- (2) Damit eng verbunden wird der Zweck verfolgt, nahen Umweltschutz (Wohn- und Arbeitsumwelt) bewusst und anwendbar zu machen, Analysemethoden, -verfahren und Lösungen für bekannte oder noch unbekannte umweltmedizinische Probleme zu entwickeln sowie deren Entwicklung und Umsetzung im menschlichen nahen Umfeld zu fördern.
- (3) Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch Aufklärung und Beratung, durch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit sowie durch Förderung von Forschung, Planung und Errichtung von regenerativen Wärmeversorgungsanlagen und den dazugehörigen technologisch bedingten Heizungsanlagen. Klimaschutz und Ressourcenschonung sollen den Mitbürgern nahe gebracht werden. Zu diesem Zweck darf der Verein Nutzungsrechte, Patentrechte und komplette Anlagen erwerben.
- (4) Aufklärung zu betreiben, Hilfe zu leisten bei allen bekannten und Erforschung aller unbekanntem mit der Gesundheit des Menschen und seinem Wohnumfeld korrelierenden bautechnischen kausalen Ursachen im medizinischen, baubiologischen, elektrotechnischen, geothermischen, quantenmechanischen, chemischen und toxikologischen Bereich sollen den wissenschaftlichen Zweck des Vereins prägen.
- (5) Die Förderung diese Ursachen behebender und gesundheitsfördernder Bauweisen wie z.B. mit ökologischen Baustoffen, E-Smog reduzierenden, sauberere Raumluft fördernden Technologien, psychosomatischer Mindestbelichtungswerte und die Nachkontrolle, Statistik, Verlaufskontrolle sowie eines abschließenden Berichts ist zum Zwecke der baubiologischen Aufklärung der Verbraucher ein erklärtes Ziel des Vereins.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich zu obigen Zwecken verwendet werden, für sich oder Modellvorhaben auch in anderen Ländern und auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins unter Beachtung §51 BGB an eine oder mehrere gemeinnützige Körperschaften, die den Umweltschutz oder die Gesundheit des Menschen fördern bzw. steuerbegünstigte Körperschaften welche Förderung von Wissenschaft und Forschung als Zwecke verfolgen.

(10) Das Vermögen kann ganz an einen oder teilweise an mehrere vom Vorstand zu beschließende nach §2 Abs.9 zuwendungsberechtigte Empfänger fallen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) In der Bundesrepublik Deutschland fühlen sich viele Menschen den Zielen des Vereins verbunden und unterstützen den Verein auf unterschiedliche Weise.

(2) Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:

Fördermitglieder (§4 Absatz 1);
stimmberechtigte Mitglieder (§4 Absätze 2 bis 4);
Ehrenmitglieder (§4 Absatz 5).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.

(2) Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zur Gewaltfreiheit und zur Verantwortung gegenüber der Natur und seinen Mitmenschen bekennt, sich überparteilich verhält, dabei keine herausragende Funktion in einem den Vereininteressen ähnlich gelagerten kommerziellen Unternehmen inne hat und wer schließlich in der Vergangenheit bewiesen hat, dass er sich aktiv für die Ziele des Vereins und ihre Verwirklichung nach Maßgabe der vom Vorstand getroffenen Richtlinien einsetzt. Ausgenommen sind hiervon die Gründungsmitglieder.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich aus folgenden sieben Gruppen zusammen:

- a) Gründungsmitglieder
- b) aktive Mitglieder in Regionalbüros,
- c) MitarbeiterInnen des Vereins,
- d) wissenschaftliche Beiräte
- e) sonstige natürliche Personen,
- f) juristische Personen
- g) Gesamthandsgemeinschaften

(4) Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird.

(5) Der Antrag auf eine Mitgliedschaft als wissenschaftlicher Beirat wird auf schriftlicher Empfehlung eines jeden Mitgliedes hin vom Vorstand geprüft und beschlossen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(6) Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

(7) Voraussetzung für den Erwerb jeder Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Förder-/Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

(8) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Bei den Mitgliedern aus den Regionalbüros (§ 4 Absatz (3) b) mit dem Ende der aktiven Mitarbeit, bei Mitgliedern (§ 4 Absatz (3) c) mit Beendigung der Anstellung und bei sonstigen natürlichen Personen (§ 4 Absatz (3) e) mit dem Ablauf des 10 Kalenderjahres nach ihrer Aufnahme.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 14 Tage verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Zwischen den Einladungen müssen mindestens 5 Werktage liegen. Nach der 3. protokollierten nicht wahrgenommenen Einladung kann der Vorstand ohne Stellungnahme mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Beschluss ist dem Mitglied auf einfachem Postweg zuzusenden.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein fristlos ausgeschlossen werden, wenn es Leistungen des Vereins im kommerziellen Eigeninteresse benutzt und somit in grösster Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied keine Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und abzulegen. Das Mitglied muss nicht sofort informiert werden. Schadensersatzansprüche sind vom Vorstand innerhalb von 2 Monaten zu ermitteln und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Gründungsmitglieder werden wegen ihrer Gründungsaufwendungen und umfangreichen Gründungs- und Anlaufaktivitäten nur von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

(5) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt die Erkenntnisse, Kontakte, Messgeräte, Statistiken, entwickelten Technologien und für sie im speziellen errichteten Anlagen (wie z.B. Wärmepumpen-, Solaranlagen, Pelletsheizungen usw.) des Vereins zum eigenen und Wohl ihrer Familien (1. Grades) zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Ein kommerzieller Gebrauch vereinseigener Rechte, Sachen oder auch dessen Kontakte zieht den fristlosen Ausschluss unabhängig von der eventuellen Geltendmachung von Schadensersatzforderungen des Vereins nach sich.

(3) Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Entwicklung und Kampagnenarbeit des Vereins.

(4) Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

(5) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder mit Ausnahme jedoch des Stimmrechtes.

(6) Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung sowohl außerhalb als auch im oder für den Verein die vom Vorstand erlassenen Richtlinien und Hausordnungen zu beachten, sich höflich und im Sinne der Vereinszwecke zu verhalten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird in keiner Weise beschränkt. Der Vorstand kann durch einfache Mehrheit durch die Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und wissenschaftlichen Beiräten.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu

Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Werktage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (auch E-Mail) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlungen sind nicht öffentlich und müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied entsprechend seiner Erfahrungen, Kompetenzen und Verantwortung für Gesundheit und Klimaschutz und somit Zugehörigkeit zu folgenden Gruppen folgende Stimmen:

| | |
|---|--------------------------------------|
| §4 Abs (3) d) Mitglied des wissenschaftlichen Beirates | = jedes Beiratsmitglied 50 Stimmen |
| §4 Abs (3) a) Gründungsmitglieder | = jedes Gründungsmitglied 30 Stimmen |
| §4 Abs (3) b) Teamleiter und Stellvertreter in Regionalbüros, | = jeder Initiator 20 Stimmen |
| §4 Abs (3) c) MitarbeiterInnen des Vereins, | = jeder Insider 10 Stimmen |
| §4 Abs (3) Sonstigen stimmberechtigten Mitglieder | = jedes Mitglied eine Stimme |
| e), f), g) | |

(3) Sollte ein Mitglied mehreren Mitgliedergruppen zugehören addieren sich seine Stimmen.

(4) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied derselben Gruppe schriftlich bevollmächtigt werden. Sollte diese Gruppe keine weiteren Mitglieder zur Versammlung entsenden, ist das Stimmrecht an ein anderes Mitglied aus der Gruppe mit höherer Fachkompetenz schriftlich zu übertragen. Sollte auch hier kein Mitglied an der Versammlung teilnehmen können, kann das Stimmrecht schriftlich an eine Kompetenzstufe niedriger (Stimmenzahl niedriger) übertragen werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmrechte vertreten.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5);

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins erfolgen; hierbei ist eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung eine genehmigte Ergänzung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Wahlvorschläge und Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister festgelegt. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer ohne dass dies ein Mitglied sein muss.

(2) Über die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

(4) Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der bei Eröffnung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine

Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Regionalbüros

(1) Die Regionalbüros werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine lokale Anwendung des Vereinszwecks zu betreuen, auszuwerten, anzubieten oder zu nutzen haben. Mitglieder können mehreren Regionalbüros angehören.

(2) Mindestens einmal jährlich findet eine Regionalbüroversammlung statt, bei der für jedes Büro ein Teamleiter sowie ein Stellvertreter nach den Regeln des §16 Abs. 5 zu wählen bzw. neu zu wählen sind.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist mit den vollständigen Kontaktdaten (Vorname, Name, Geb.-datum, Adresse, Tel., Fax, E-Mail) dem Vorstand innerhalb von 5 Werktagen schriftlich mitzuteilen. Bei Unvollständigkeit oder Verzug der Mitteilung verliert die Wahl ihre Gültigkeit und wird vom Vorstand erneut einberufen.

(4) Der Vorstand beschließt in wie vielen Regionalbüros ein gewählter Teamleiter gleichzeitig diese Funktion wahrnehmen kann und hat bei Ablehnung eine neue Wahlversammlung im entsprechenden Regionalbüro einzuberufen.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nicht vor Ablauf des 8. Geschäftsjahres aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Gläubiger aus den Reihen der Mitgliedschaft werden von den Liquidatoren zuerst befriedigt.

(4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Begünstigten nach § 2 Abs. 9.

Rostock, den 05.12.2005